

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter

Ausgabe A

Nr. 12

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 25. März 1927.

Anzeigenpreis für die viersp. Millimeterzeile 20 Pfennig. Stellenangebote und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Deutzerwall 9. Telefonruf West 61644. — Redaktionschluss ist Samstag Mittag.

28. Jahrg.



Drei Arbeiterforderungen.

- I. Eine gerechtere Verteilung des Ertrages der Wirtschaft. Da der Ertrag der Wirtschaft begrenzt ist, müssen die übermäßigen Gehälter und Einkommen der Unternehmer, Kaufleute, Direktoren, Aufsichtsräte, Beamten usw. herabgesetzt werden, damit der Lohnanteil der Arbeiterschaft erhöht und eine kaufkräftige, breite Volksschicht geschaffen werden kann.
- II. Eine zeitgemäße Verkürzung der Arbeitszeit. Diese Forderung ist um so berechtigter im Zeitalter einer Rationalisierung, durch die tausende und abertausende fleißige Arbeitskräfte zur Arbeitslosigkeit verurteilt werden.
- III. Eine Senkung der zu hohen Warenpreise, damit der Warenabsatz vergrößert, die Produktion gesteigert und die Zahl der Arbeitslosen vermindert wird.

Kollegen und Kolleginnen! Wollt ihr diesen Forderungen Nachdruck verleihen und sie zur Geltung bringen, dann verschafft euch die erforderliche Macht dazu durch den Zusammenschluß und die rührige Mitarbeit im Zentralverband christlicher Holzarbeiter.



Großmacht Presse.

Der erste Napoleon war es, der eine Zeitung, eine einzige Zeitung, als die „fünfte Großmacht“ bezeichnete, die bei den Befreiungskriegen gegen ihn in die Waffen getreten sei. Es handelte sich um den „Rheinischen Merkur“ des berühmten Josef Görres.

Nicht die Massenausgabe machte den „Rheinischen Merkur“ zu einem so gewaltigen Faktor im öffentlichen Leben. Damals druckte man noch mit der Handpresse, Massenausgaben waren schon technisch nicht zu bewältigen. Auch die Macht des Kapitals gab dieser Zeitung ihre Großmachtstellung nicht. Sondern hier fand sich der seltsame Glücksfall vor, daß eine Idee allein das Unternehmen trug. Görres war es gegeben, den politischen Wünschen und Forderungen seiner Zeit berechneten Ausdruck zu verleihen, „öffentliche Meinung“ tatsächlich darzustellen, zwei Jahre lang. Dann wurde der „Rheinische Merkur“ von der preussischen Regierung, der seine freimütige Sprache nach den Befreiungskriegen nicht mehr paßte, unterdrückt.

Unterdrückung oder zumindest Knebelung, Zensur genannt, das waren die Mittel, mit denen die herrschenden Mächte gegen das Aufkommen der neuen Macht kämpften. Die Zensur beginnt gleichzeitig mit dem Erscheinen der ersten Blätter, die man im heutigen Sinne des Wortes Zeitungen nennen kann (Anfang des 17. Jahrhunderts), und wenn auch ein aufgeklärter Herrscher wie Friedrich der Große sagte, daß „Gazetten, wenn sie interessant sein sollen, nicht zensuriert werden dürfen“, so zog er es doch vor, daß das Volk uninteressante Zeitungen in die Hand bekam. Erst die revolutionäre Bewegung, die 1848 durch ganz Europa ging, brachte die Pressefreiheit, und erst seit jener Zeit, seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts, kann man eigentlich davon sprechen, daß in den Zeitungen die öffentliche Meinung allgemein vertreten (bzw. gemacht) wird. Aber auch in unserer Zeit wird jede dem Absolutismus verwandte Regierung schnell zur Hand sein, die Presse zu unterdrücken oder zu zensurieren. Es sei nur an Rußland, Italien und Spanien erinnert. Die Zensurmaßnahmen aller Zeiten beweisen nun eindringlich genug, wie sehr die Presse als politische Macht gefürchtet ist.

Einerseits die Pressefreiheit und andererseits die Fortschritte der Technik — Druckmaschinen und Nachrichtenübermittlung — haben die Presse zu der Großmacht von heute emporkommen lassen. Eine Auflage von 6000 Exemplaren war vor 100 Jahren, wo man gerade von der Handpresse zur Schnellpresse mit Dampftrieb überging,

eine sehr achtunggebietende Ziffer für die größten Zeitungen! Ein kleines Provinzialblatt hat heute eine stärkere Auflage, Weltblätter aber wie The Daily Mail paradieren heute mit einer Auflage von über zwei Millionen, die im übrigen von den modernen Rotationsmaschinen schneller gedruckt ist, als vor 100 Jahren eine Auflage von 10 000 Stück von den damaligen Schnellpressen.

Ohne weiters ist es klar, daß mit bescheidenen Mitteln ein großer moderner Zeitungsbetrieb nicht erhalten werden kann, sondern daß hierfür Riesensummen nötig sind. Mit anderen Worten ausgedrückt, heißt das: Die maßgebende Presse der Gegenwart ist vom Großkapital beherrscht.

Noch nicht so sehr in Deutschland, obschon natürlich auch hier in steigendem Maße, aber ganz klar besonders in den angelsächsischen Ländern tut sich diese Tatsache im äußeren Aussehen der großen Blätter kund. Annoncen, Annoncen, Annoncen... von der ersten bis zur letzten Seite. Damit wird Geld verdient. Die moderne Zeitung ist von der Reklame beherrscht. Das geistige und politische Gesicht tritt hinter dem geschäftlichen zurück. Am allerschärfsten ausgeprägt ist dieser Zustand in der Presse der Vereinigten Staaten. Folgerichtig befindet sich dort auch fast das gesamte Pressewesen in den Händen von zwei oder drei Trusts. Und diese haben naturgemäß einen ganz gewaltigen Einfluß auf das öffentliche Leben.

Aber nicht nur in einem Lande wie Amerika, wo alles vom Geschäftsstandpunkt aus angesehen wird, sondern auch in Deutschland z. B. könnte sich heute eine Zeitung wie der „Rheinische Merkur“ nicht halten, der zu anderen Zeiten eine Großmacht war. Warum? Weil die öffentliche Meinung der Gegenwart aus einem durcheinander der verschiedensten Meinungen besteht, und diesen gegenüber einen höheren Standpunkt einzunehmen, eine geschäftlich aussichtslose Sache ist. Wirtschaftliche Gruppen- und Privatinteressen bestimmen im wesentlichen die politischen Anschauungen unserer Zeit. Der Umstand, daß dies nach außen nicht immer klar hervortritt, ändert an dieser Tatsache nichts. Kriegsklisten zu gebrauchen, von Ehre, Freiheit und Vaterland zu reden, wenn Sonderwünsche durchgesetzt werden sollen, gebietet die Klugheit. Aber glaubt jemand, daß z. B. die dem Hugenberg-Konzern gehörende Presse nicht in allererster Linie und zum Zweiten und Dritten nochmals Hugenberg-Wünsche vertreten und versuchen wird, sie öffentliche Meinung werden zu lassen?

Die Menschen wissen zwar zum großen Teil, daß sich die Dinge irgendwie ganz anders verhalten, als in der Presse zu lesen ist. Trotzdem glauben sie „ihrer“ Zeitung. Ohne daß er es merkt, wird der Leser von der Presse tyrannisiert. Selbst der Widerspenstige entzieht sich auf die Dauer der Presseatmosphäre, in der er lebt, nicht. Was ihm jeden Tag vorgelesen wird, macht ganz mechanisch Eindruck auf ihn. Es ist deshalb kein Wunder, daß in den weitesten Volksschichten, die für die Öffentlichkeit bestimmten Schlagwörter des Großkapitalismus als ganz selbstverständliche Wahrheiten in wirtschaftlichen, sozialen und politischen Dingen hingenommen werden.

Am augenscheinlichsten zeigt sich jedoch, welche Macht die Presse ausübt, wenn die großen Fragen der auswärtigen Politik berührt werden. Hier sind die Chefredakteure wirklich kleine Herrgötter, die viel mehr zu sagen haben als dieser oder jener Minister. In ihrer Hand liegt es vielfach, die Stimmung in eine bestimmte Richtung zu lenken. Man denke z. B. an die Sünden, die die Presse in Kriegszeiten zu begehen pflegt! Und der Einfluß ist hier besonders groß, weil eine Stimme aus der Auslandspresse (deren Tragweite im eigenen Lande die meisten Leser ja nicht kennen) in viel höherem Grad als Ausdruck der öffentlichen Meinung gewertet wird, als ihr nach ihrer tatsächlichen Bedeutung meistens zukommt.

Eine Großmacht, wenn auch nicht in dem klaren und eindeutigen Sinn, in dem Napoleon den „Rheinischen Merkur“ so nannte, ist heute die Presse. Doch leider fehlt ihr fast durchgehend eine Eigenschaft, die von dem Begriffe der Großmacht sonst unzertrennlich ist: die Unabhängigkeit. Sie ist eine Großmacht von Gnaden des Großkapitals, das ist das Verhängnisvolle und es ist der Grund, weshalb das politische Niveau der Presse nicht gestiegen, sondern gesunken ist. — Dr. ...

Die vorstehenden Ausführungen zeigen uns recht deutlich, welche Bedeutung die Presse im öffentlichen Leben hat und wie stark die Presse von heute von kapitalistischen Einflüssen beherrscht wird. Die Arbeiterschaft hat darum allen Grund für eine unabhängige Presse einzutreten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich in der Tageszeitung „Der Deutsche“ eine unabhängige Presse geschaffen, die von kapitalistischen Einflüssen frei ist und darum ungehindert die Interessen der Arbeitnehmer vertreten kann. Was liegt nun näher, als daß die christlichen Arbeitnehmer ihre Presse auch durch Bezug unterstützen?

Zur Jugendfrage.

Errichtung und Ausgestaltung von Jugendgruppen. Jugendgruppen sind zweckmäßig nach folgenden Gesichtspunkten zu bilden:

1. Geeignete ältere Kollegen sind als Jugendführer zu wählen.
2. Der für die Jugendarbeit bestbefähigte Kollege ist als Leiter der Jugendkommission zu bestellen.
3. Die jugendlichen Kollegen bis zum Alter von 21 bis 22 Jahren sind in den Jugendgruppen zusammenzufassen.
4. Die Jugendgruppen des Bezirkes, Gaues und Verbandes sind organisatorisch in besonderen Gliederungen zusammenzufassen.

Der Wahl der Jugendführer

ist ganz besondere Beachtung zu schenken. Sie müssen sachlich befähigte, sittlich und moralisch hochstehende, charakterfeste Menschen sein. Die Liebe zur Jugend muß ihnen Ansporn ihrer Tätigkeit sein. Ein gewisses Maß pädagogisches Geschick ist unbedingt erforderlich. Vor allem ist notwendig, daß die Jugendführer die Psyche der Jugend kennen und die Sprache der Jugend zu reden verstehen. Wesentlich ist auch, daß die Jugendführer sich vor der Bevormundung der Jugend hüten. Nur wenn die Jugendführer wirklich in der Lage sind, Vertrauen bei der Jugend zu wecken, werden sie in der Lage sein, die Jugend zu fesseln und auch zu willensstarken befähigten Menschen heranzubilden. Auf das Tiefste müssen die Jugendführer mit den Ideen der christlichen Gewerkschaftsbewegung vertraut und klarblickende Gewerkschaftler sein. Ganz besonders wichtig ist, daß sie entsprechend ihren Reden, ihre Handlungsweise, ihr eigenes Leben einstellen. Ziel und Wollen der deutschen Jugendbewegung müssen den Jugendführern bekannt sein. Zu tiefst muß ihnen klar sein das Kommen einer neuen Zeit, einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsform. Nur dann, wenn sie glauben an das Neue, indem es einen gleichberechtigten Arbeiterstand gibt, werden sie die Jugend begeistern können, für den neuen Menschen, der das Gemeinheitsideal pflegt und sich bewußt abwendet von der heutigen Lebensauffassung und Lebensweise. Sie müssen der Jugend Einblick gewähren können in die natürlichsten Freuden, sie müssen ihr zeigen können die Schönheiten der Natur, in der der Mensch vom Gotteshauch umweht ist. Wenn sie vorleben dieses Neue und sich bewußt abwenden von der alten Lebensweise und Tradition, dann werden sie der Jugend neue Wege zeigen, dann auch ihr klarmachen können, daß das Glück der Menschen nicht allein beruht auf materiellen Dingen, sondern, daß dasselbe wurzelt im Geistigen und Seelischen.

Um wirklich lebensfähige Gruppen zu schaffen, ist notwendig, die Jugend bis 21 oder 22 Jahre in den Gruppen zusammenzufassen. Junge Menschen von 14 bis 16 Jahre werden nur schwer Verständnis für die Ideen der Bewegung zeigen können. Erst mit dem stärkeren Erwachen des Verstandes werden wir sie erfolgreich in die Ideenwelt der Bewegung einführen können. Deshalb wäre es grundverkehrt, nur die Jugend in diesem Alter in der Jugendgruppe halten zu wollen; denn nie wird eine solche Gruppe lebensfähig und von ihren Mitgliedern weiter ausgestaltet werden können. Wenn wir die Ziele unserer Bewegung erfolgreich erstreben wollen, dann müssen wir alles daransetzen, schon die Jugend tief mit der Bewegung zu verwurzeln, sie einführen in das Wollen, Wirken und Sein der Bewegung. Geistiges Eigenleben in den Jugendgruppen muß entwickelt werden um die Mitglieder fest an die Bewegung zu binden.

Die organisatorische Zusammenfassung der Jugendgruppen, der Bezirke, Gaue und des ganzen Verbandes, ferner die Bildung von Beiräten ist deshalb erforderlich, um eine Fühlungnahme der einzelnen Gruppen miteinander besser zu ermöglichen. Durch gegenseitigen Austausch der Erfahrungen wird eine

Förderung und Befruchtung der einzelnen Gruppen in härkerem Maße erreicht.

Bei dem

Ausbau der Jugendgruppen

muss besonderer Wert darauf gelegt werden, die Jugend gestaltend und schöpferisch in den Gruppen tätig werden zu lassen.

- 1. Daß die Jugend zur Führung der Geschäfte der Gruppe einen eigenen Vorstand bildet.
2. Der Jugend, besonders dem Vorstande der Gruppe sind zur Förderung der eigenen Bewegung besondere Aufgaben zuzuweisen.
3. Die Einrichtung von besonderen Schulungskreisen für befähigte Jugendliche, zur Heranbildung des Führernachwuchses, muß erfolgen.
4. Die Verbindung mit dem evtl. am Ort bestehenden Jugendkartell bzw. den Jugendgruppen der Berufsverbände ist zur Befruchtung der eigenen Gruppe und zur Förderung der gewerkschaftlichen Gesamtjugendbewegung anzuknüpfen.

Nützlich dann, wenn die Jugendlichen sehen, daß sie selbst tätig sein können, ihr eigenes Wissen, ihr Können an einem bestimmten Werke messen, werden sie sich mit Lust und Liebe der Bewegung widmen.

Wenn irgend möglich, ist die Kassierung der jugendlichen Kollegen durch die Mitglieder der Jugendgruppe vorzunehmen. Der Kassierer darf allerdings dem einzelnen keine all zu hohen Aufgaben stellen.

Die Abhaltung von Schulungskursen in der die gewerkschaftliche und die Allgemeinweiterbildung vollzogen werden muß, ist dringend erforderlich.

Zur Förderung der Gesamtjugendbewegung haben die Mitglieder ihre ganze Kraft einzusetzen.

ihnen klar gemacht werden, daß sie als Glieder der Gemeinschaft für die Gemeinschaft verpflichtet sind.

Wir stehen am Anfange unserer Jugendbewegung. Manche Erfahrung wird uns andere Wege weisen. Doch an der dringenden Notwendigkeit unserer Jugendarbeit wird sich nichts ändern, im Gegenteil, die Frage kann nur noch an Bedeutung gewinnen.

Aus dem Korbmachergewerbe.

Immer wieder macht man die Erfahrung, daß Gleichgültigkeit in der Interessenvertretung sich an den Arbeitern oder Arbeitergruppen bitter rächt.

auszuhalten, denn so wenig der einzelne die Preisgestaltung beeinflussen kann, so wenig hat er Einfluss auf die Materialpreise, und wenn diese, wie es gegenwärtig der Fall ist, im Preise steigen, dann müssen bei den Korbmachern Elendszustände eintreten, die jeder Beschreibung spotten.

Der Heimarbeiter, der ebenfalls leben will, der seine Familie trotz angestrengtester Arbeit darben sieht, versucht dann durch lange Arbeitszeit und durch Hülseleistung der Familienangehörigen seinen Verdienst zu erhöhen.

Wenn wir uns als Korbmacher die Frage vorlegen, woran dies liegt, dann müssen wir uns als Mitschuldige bekennen, daß es so ist. Es fehlt der Zusammenschluß, der Rückhalt in der Organisation.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 20. bis 26. März 1927 der 12. Wochenbeitrag im Jahre 1927 fällig ist.

Deutsche Haus-Inschriften.

I.

Es war eine geruhfame, sinnige und etwas behäbige Zeit, da man den Bau eines Hauses mit stolzer Aufmerksamkeit verfolgte, das Nichtstun und die Einweihung mit mancherlei frohen und bedeutungsvollen Gebräuchen beging, und endlich das fertiggestellte mit einem reichlich überlegten Spruch verzierete.

Arbeitsfreude und selbstbewußter Stolz auf das schon Erreichte — man vergleiche damit den „Stich der Arbeit“ bei den meisten der heutigen Industriearbeiter — spricht aus der Inschrift:

„Wo Arbeit zieht ins Haus,
Führt Armut bald hinaus;
Schläft die Arbeit aber ein,
Sucht die Armut zum Fenster rein.“

Reibhaftig sieht man diese alten Meister vor sich, die da stolz sind auf ihren Beruf und ihr Gewerbe, die es forterben auf Sohn und Enkel als „goldenen Boden“ des Lebens, erweitern und sich mitunter zu recht tiefer Weisheit abklären lassen.

So sieht man am Hause eines Berliner Fischers, dem es manchmal nicht zum Besten ergangen sein mag, der aber trotzdem seine gute Laune und seine Lebensfrische sich nicht nehmen ließ:

Zu allen Tagen
Süßt Gott auftragen
Wohl Krebs und Fisch.
Drauf mit verzagen,
Sich redlich plagen,
Falls ich auch keinen erwischt.

Recht philosophisch poetisch wird ein Lichtgießer, gleichfalls aus Berlin, dem sein schon früher Gedanke gewiß gekommen ist, als er seine Ware bald zu Festlichkeiten, bald an Leidtragende, heute an Hoch, morgen an Niedrig, jetzt in Schlichter, dann in guter Ausföhrung verkaufte.

„Bläst uns, o Herr, in diesem Haus
Der Tod das Lebenslicht einst aus,
Wird am Geruch es offenbar,
Wer Taglicht und wer Wachlicht war.“

Ein Schlossermeister hatte gewiß mit Verleumdungen und Ohrenbläsern böse Erfahrungen gemacht. Mit grimmigem Humor zieht er über solche Schraubschneiderei her, auch auf die Gefahr hin, daß nun manche schlimme Junge bei ihm gewiß nicht mehr kaufe.

Wenn an jedes böse Maul
Ein Schloß geätzt müsse werden,
Dann wär' die edle Schlosserkunst
Die edelste auf Erden!

Überhaupt ist der Humor der Hausinschriften oft ein recht köstlicher. Von jeder hat man den Schuster eine fröhliche unbesorgte Ader zugeschrieben. So reimt auch einer in Lepitz, würdig seines großen Vorfahren Hans Sachs aus Nürnberg, für sein Haus als Inschrift:

Ich liebe Gott
Und laß ihn walten;
Mach neue Schuh'
Und reparier' die alten.

Diesem guten Schuster steht ein Rothburger Schlächter nicht nach, der scheinbar das Fleisch für die vornehmen Familien des Ortes lieferte und auch selber sich ein stattliches Haus erbaute, daran er schrieb:

Durch die Kunst des Metzgers kommt das Schwein
Ja die allerfeinste Gesellschaft hinein.

Das Vermögen des Handwerksmeisters ist Groschen für Groschen schwer erarbeitet, dafür aber auch stabil. Reicher fließt der Gewinn dem Handelsherren zu, dem dafür aber auch wieder mehr Gefahren drohen.

Diese Wahrheit sprechen mit Überzeugung die knappen und inhaltschweren Verse eines Kaufherrn in Hameln aus:

Ropmanns Gut
Hat Erde und Blut;
Ropmanns Hand
Reicht vom Land to Land.“

Eine ganz besondere Zugkraft suchten natürlich die Gastwirte in die Anschrift auf ihrem Hause zu legen, denn hier sollte sie zugleich als Reklame wirken. Und wirklich sprudelt hier der Wit' recht reichlich und verspricht eine angenehme, kurzweilige Unterhaltung mit dem Wirt drinnen in der Gaststube.

Lieber Gast, komm geschwind herein:
Hast du Geld, hab' ich guten Wein!
Hast du Keins, kannst du drüben einkehren,
Dort ist der Brunnen mit zwei Röhren.“

Als kurios sei noch eine Wirtshausinschrift aus Altenburg mitgeteilt, weil man ihre Zugkraft für den Erklusigen bezweifeln könnte. Man würde sie ebenso natürlich finden, stände sie über dem Tor einer Alkoholanstalt oder eines Nichttrinkerheims. Sie lautet:

Wenn ich das Bier könnt' meiden,
Ging ich in Samt und Seiden;
Da ich's aber nicht meiden kann,
Hab' ich zerrissene Kleider an.

II.

An Bürgerbauten.

Jeder Familie ein Haus, eine Heimstätte. Das ist neuerdings wieder die Lösung geworden, da man erkannt hat, wie mächtige Kräfte aus eigener Scholle, eigenem Besitztum entströmen. Was das Vaterlands- und Heimatsgefühl im großen, das ist das Heimstätten- und Herdgefühl im kleinen.

Mit Stolz sieht der Besitzer auf seine erarbeitete Wohnstätte.

Teilzahlungen. Die Zahlstellenkassierer sind verpflichtet, die laufend eingehenden Beitragsgelder als Teilzahlungen an die Hauptkasse einzuführen.

Das Abonnement auf unsere Tageszeitung „Der Deutsche“. Manne Zahlstellen sind, wie aus Anträgen hervorgeht, im Unklaren darüber, wo sie den Postamt zu bestellen müssen. Die Bestellungen hat bei der Postanstalt zu erfolgen. Der Preis beträgt monatlich 3,- Mk. Hier von werden vom Verbands 0,75 Mk. rückvergütet, wenn jedesmal die Postquittungen an die Zentrale eingeschickt werden. Diese Rückvergütung wird bei der Vierteljahres-Abrechnung gut geschrieben.

Lohn- und Tarifbewegung

Neuer Tarifvertrag für die Stockindustrie.

Für die Stock- und Peitschen-Industrie ist wieder ein Mantelvertrag vereinbart worden. Der Selbige wurde am 4. März ds. Js. abgeschlossen, hat seine Geltung bis zum 30. September 1928 und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Im allgemeinen ist der neue Vertrag dem früheren vom März 1925 angepaßt. Wesentliche Änderungen sind betreffend der Arbeitszeit vereinbart, ähnlich den bezüglichen Bestimmungen im Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe.

Gleichzeitig wurde folgendes Lohnabkommen vereinbart:

Zwischen den unterzeichneten Parteien wird nachfolgende Vereinbarung hiermit getroffen:

1. Der Mindestlohn der Ortsklasse 2 wird mit Wirkung vom

1. März 1927 auf 69 Pfg.

1. Mai 1927 „ 72 „

1. Oktober 1927 „ 74 „

erhöht, wobei die Erhöhung ab 1. Oktober 1927 nur unter der Voraussetzung Platz greift, daß eine Mietserhöhung von 10% zu diesem Termin eintritt.

2. Die Akkorde werden mit Wirkung vom

1. März 1927 um 5%

1. Mai 1927 „ 9%

1. Oktober 1927 „ 12%

über den derzeitigen Akkorden erhöht.

Akkorde, bei denen die entsprechende Abteilung im Durchschnitt einen Übererdielt von 30% über den bisherigen Mindestlöhnen erzielt hat, werden ab

1. März 1927 um 5%

1. Oktober 1927 „ 8%

und den derzeitigen Akkorden erhöht; bezüglich der Erhöhung ab 1. Oktober 1927 gilt die Einschränkung gemäß Ziffer 1.

3. Die Löhne der anderen Altersklassen und Arbeitergruppen, sowie die Löhne der anderen Ortsklassen errechnen sich nach dem bisherigen bzw. neu vereinbarten Schlüssel.

4. Diese Regelung ist mit sechswöchentlicher Frist zum Monatschluß, erstmals zum 31. Januar 1928 kündbar.

Zur Tariffrage im Holzgewerbe in Rheinland-Westfalen.

Bereits im vergangenen Jahr wurde zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des

Ein Haus, wo Frieden wohnt
Und Hand und Geist sich regen,
Da wohnt das Erdenglück
Und blühet aller Segen.

Recht mühsam mag der Erwerb des eigenen Herdes einem kleinen Besitzer geworden sein, der seiner Freude aus Furcht vor möglicher Verluft durch Feuer nicht recht froh wird. Die Inschrift könnte wohl auch an manchem unserer kleinen Siedlungsbauer Platz finden:

Ich baue nicht aus Lust an Pracht,
Die Not hat mich dazu gebracht.
Bewahr uns, Gott, vor Feuernot
Und gib uns unfer täglich Brot.

Eigene Scholle ist die Grundlage zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Die aber braucht ein Mann, um fröhlich zu sein. So lesen wir in Württemberg:

Hier wohnt ein fröhlicher Mann,
Der Herrendienst entbehren kann.

Häufig sind auch die Inschriften, die von leuchtendem, häuslichen Glück kündend:

Rein Haus ist zu niedrig,
Keine Kammer zu klein,
Es fliegen die Engel
Zum Fenster hinein.

Oder in Kassel:

Das größte Haus ist klein,
Das kleinste Haus ist weit,
Wenn dort regieret der Schein,
Und hier Zufriedenheit.

Der religiöse Sinn unserer Vorfäter ging gar leicht von dem irdischen Haus zum ewigen über. Doch allen Stolzes auf sein Besitztum und seiner Freude daran war er doch stets bereit, es mit dem jenseitigen zu vertauschen. So läßt sich ein Prenzlauer Meister hören:

Wir bauen hier so feste,
Und sind doch fremde Gäste;
Und wo wir sollten ewig sein,
Da bauen wir gar wenig drein.

Und in der Priegnitz lesen wir an einem Hause:

Das Haus ist mein,
Und doch nicht mein.
Nach mir kommt wieder
Ein anderer hinein.
Ist auch nicht sein,
Nicht dein, nicht mein,
Im Himmel soll unsre Wohnung sein.
(Sortf. folgt).

Polsterergewerbes der Versuch gemacht, für das Gebiet von Rheinland-Westfalen-Tippe einen Landestarifvertrag zu schaffen. Nach öfteren Verhandlungen mußte der Versuch als gescheitert angesehen werden, weil die Arbeitgeber in Bezug auf Lohn, Arbeitszeit, Ferien und auch noch in anderen Punkten wesentliche Verschlechterungen erstrebten, insbesondere gerade in den Orten, in denen sich die Kollegen durch ihre Organisation im Laufe der Jahre Vorteile errungen und diese auch behauptet haben.

Vor einigen Wochen wurden nun erneut Verhandlungen ausgenommen, doch auch diese haben nicht zu einem Ergebnis geführt. Es sind vornehmlich die bereits oben angeführten Punkte, die wieder besondere Schwierigkeiten machten. In mehreren größeren Orten besteht seit längerem die Regelung, daß für Mehrarbeit, die über 48 Stunden pro Woche bzw. täglich acht Stunden, hinausgeht, die ersten 2 Stunden mit 25% Aufschlag vergütet werden. Es ist verständlich, daß die Arbeitnehmer diese Regelung auch im neu zu schaffenden Landestarif beizubehalten wünschten; die Arbeitgeber waren indes nur bereit, für die ersten 3 Höchststunden 10% zu bewilligen. Ferien sollten im Höchstmaß 8 Tage, erreichbar nach 5 Jahren, gewährt werden. Bisher galt als Stichtag der Arbeitsantritt im Betrieb; die Arbeitgeber wünschten als Stichtag den 1. April, eine Ferienregelung also, ähnlich der jetzt im Mantelvertrag für das Holzgewerbe vereinbarten. In einigen örtlichen Verträgen waren bis jetzt Ferien bis zu 12 Tagen vereinbart.

Der Lohnverteilungsschlüssel nach Altersklassen brachte nach dem Vorschlage der Arbeitgeber für bessere Klassen in einigen Orten wohl geringe Verschlechterungen, dafür aber auch für andere Verschlechterungen. Einig war man sich, daß die bisher ziemlich allgemein üblichen Spannungslöhne beseitigt

Eine bescheidene Bitte

Ist es, wenn wir von jedem Mitgliede verlangen, daß es sich ernstlich bemüht, ein neues Mitglied für den Verband zu gewinnen. Es bedarf nur des guten Willens und einer kleinen Anstrengung des einzelnen Mitgliedes und der Verband ist um viele tausende Kollegen und Kolleginnen verstärkt. Also bittet!

und der Lohn nach Altersklassen festgesetzt werden sollte, wobei der Lohn für Facharbeiter über 25 Jahre als Verrechnungslohn für die übrigen Altersstufen gelten sollte. In einigen örtlichen Tarifen hatte man bisher neben den Altersklassen noch Lohnfestsetzungen für besondere Befähigte oder für Spezialarbeiter.

In zwei Verhandlungen, die im engsten Kreise geführt wurden, hatten die Parteien sich gegenseitig ihre Forderungen und Wünsche zur Kenntnis gebracht, wobei es möglich war, einige Unklarheiten auszumergen und einige Schwierigkeiten zu überbrücken. In Konferenzen sollte dann Stellung genommen werden und evtl. in einem größeren Kreise erneut zusammengetreten werden. In einer Konferenz am 5. März nahmen die Kollegen unseres Verbandes zur Tariffrage Stellung, und wurde die Schaffung eines Landestarifvertrages nicht nur als ein Fortschritt in der tariflichen Entwicklung, sondern auch als der Gesundheit des Gewerbes dienend, anerkannt. Es wurden einige Punkte hervorgehoben, die in den in Aussicht genommenen Verhandlungen mit den Arbeitgebern noch geklärt werden sollten. Zu verstehen ist schließlich, daß, nachdem Mietssteigerungen bestimmt eintreten, die Polsterer das Bestreben haben, die damit verbundene Steigerung der Lebenshaltungskosten auszugleichen. Wider Erwarten betrachten die Arbeitgeber die Verhandlungen als gescheitert. Damit sind die Wünsche der Polsterer selbstverständlich nicht als erledigt zu betrachten, sondern es muß versucht werden, wie bisher die Verhandlungen auf örtlicher Grundlage zu führen. Im Interesse des Gewerbes ist dieses bedauerlich, weil die Schwierigkeiten gegen einen Landestarifvertrag nur größer werden dürften. Die bisher gepflogenen Verhandlungen haben auf die zu erwartenden örtlichen Verhandlungen keinen Einfluß.

Sterbefafel.

Josef Galle, Tischler, 73 Jahre, Breslau,
Josef Pilsens, Holzarb., 51 Jahre, Weeze,
Bernh. Schlattmann, Schreiner, 77 Jahre, Lemmings,
Josef Stelzer, Hilfsarb., 30 Jahre, Grafentraubach,
Silvester Meier, Schreinerpolier, 68 Jahre, Augsburg,
Johann Aufden, Büttelmacher, 73 Jahre, Eobtnau,
Frieda Kaiser, Stanzlerin, 24 Jahre, Eobtnau.

Ruhet in Frieden!

Rundschau.

Streit über die Verteilung des Mietzuschlags.

Die Tatsache liegt nun vor, daß am 1. April die Miete um 10 Prozent und am 1. Oktober abermals um 10 Prozent erhöht wird. Leider ist über die Ver-

teilung der 20 Prozent mehr Miete auf Hausbesitzer und Fiskus nichts gesagt. Bisher wurde immer angenommen, das Mehraufkommen solle für die Finanzierung des Wohnungsbaues Verwendung finden. Aber kaum liegt der Beschluß vor, so melden auch schon die Hausbesitzer ihren Anspruch auf den Mietzuschlag an. Die deutsche Hausbesitzerzeitung vom 3. März erklärt: der Hausbesitzer habe den Anspruch, die am 1. April eintreffende Mietsteigerung von 10 Prozent von der Regierung voll für sich zu verlangen. Auf jeden Fall müsse es abgelehnt werden, daß die Mietsteigerung für eine Erhöhung der Hauszinssteuer etwa in Anspruch genommen werde. Der Kampf wird also jetzt beginnen, und er wird sich in den Länderparlamenten fortsetzen, da grundsätzlich die Länder über die Verteilung der Mittel zu bestimmen haben. Wäre es nicht zweckmäßiger um all den politischen Auseinandersetzungen vorzubeugen und um zu verhindern, daß im Deutschen Reich in den verschiedenen Ländern wieder ganz verschiedene Beschlüsse gefaßt werden, eine einheitliche, reichsgesetzliche Regelung vorzunehmen? Selbst die „Deutsche Industrie- und Handelszeitung“ vom 10. März erklärt, daß auch die Wirtschaft ein großes Interesse an einer reichsgesetzlichen Regelung der Verteilung der Mehrmiete habe, damit überall im Reich in dieser Hinsicht einheitliche Zustände herrschen. Das Reich kann u. E. sich nicht immer auf den Standpunkt stellen, sich möglichst wenig in die Befugnisse der Länderregierungen einzumischen. Außerdem ist die Sache eilig. Es wird den einzelnen Ländern kaum möglich sein, bis 1. April überall die Angelegenheit ins reine gebracht zu haben. Also wird das Reich sofort eingreifen müssen. Daß aber davon gar nicht die Rede sein kann, daß der Mietzuschlag restlos den Hausbesitzern zufällt, wird die Regierung einsehen. Die Mieterschaft könnte es jedenfalls nicht verstehen, daß den Hausbesitzern Millionen-Geschenke gemacht würden, die aus den Taschen der Lohn- und Gehaltserhöhungen auf die Wirtschaft abgewälzt werden müßten. Bisher hat man als einzige Begründung immer gehört, die Wohnungsnot müsse behoben werden. Voraussetzung hierzu sei die Belebung des Baumarktes, und dazu müsse die erforderlichen Mittel notwendig. Unter diesem Gesichtspunkte haben manche der Mieterhöhung zugestimmt, die sie bestimmt abgelehnt hätten, wenn von vornherein festgestanden hätte, daß die Hausbesitzer sich damit bereichern wollen. Je eher Klarheit in dieser Angelegenheit geschaffen werden kann, um so besser. Eile tut not.

Aus dem gewerblichen Leben.

Die Arbeitszeit in den gewerblichen Betrieben.

Auf Veranlassung des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsministeriums hat im Oktober vergangenen Jahres die Reichsarbeitsverwaltung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten eine Erhebung über die tatsächliche Arbeitszeit in der Metall- und Maschinenindustrie, der Textilindustrie, der Lederindustrie und der Tabak- und Zigarrenindustrie veranstaltet, die sich auf 3023 Betriebe und dreiviertel Millionen gewerblicher Arbeiter erstreckt. Die jetzt im Reichsarbeitsblatt Nr. 5, 1927, vorgelegten Ergebnisse sind vorbestimmlich des Umstandes zu werten, daß sie nur 18 Prozent der Arbeiter in der Metall- und Maschinenindustrie, 33 Prozent in der Textilindustrie, 17 Prozent in der Lederindustrie und 30 Prozent in der Tabakindustrie umfassen. Denn so sind sie als typisch für die tatsächliche Arbeitszeit anzusehen.

Von den 3023 erfaßten Betrieben arbeiteten mehr als 48 Stunden im April 1920: 806, also 26,66 Prozent, im Juli 1926: 983, also 32,52 Prozent, und im Oktober 1926: 1437, also 47,47 Prozent. Wir sehen demnach ein ganz rapides Anwachsen der Überarbeit. Im April hatte nur ein Viertel der Betriebe eine Arbeitszeit über 48 Stunden, im Oktober war es schon fast die Hälfte. Noch charakteristischer hebt sich die Tendenz zur Überarbeit heraus, wenn man nicht die Betriebe, sondern die Arbeiterzahl zugrunde legt. Die 3023 erfaßten Betriebe beschäftigten im April 1926: 743 686 Arbeiter, von denen 213 045, also 28,65 Prozent, mehr als 48 Stunden die Woche arbeiteten. Im Juli 1926 war das Verhältnis 721 413 zu 260 082, also 36,05 Prozent und im Oktober 1926 745 621 zu 394 996, also 52,97 Prozent. Bezeichnend ist, daß vom April bis Juli die Zahl der Arbeiter um rund 22 000 abnahm und trotzdem die Überarbeiter um 47 000 anstiegen.

Fachtechnisches.

Buche als Wagnerholz.

Daß das Buchenholz eine ganz besonders große Rolle im Wagnergewerbe spielt, weiß wohl jeder Helfer der Rotbuche zur Verwendung kommt, sei hierüber folgendes mitgeteilt: Es werden dem Holz der Rotbuche eine Reihe schlechter Eigenschaften nachgefagt, welche seiner Verwendung als Kuchholz hindernd im Wege stehen: 1. Es hält in feuchtem Lager nicht lange aus und ist daher als Wasserbauchholz

überhaupt wenig ausdauernd; 2. im Trockenen leidet das Buchenholz leicht an Wurmsfraß und wird dadurch schnell zerstört; 3. es besitzt geringe Festigkeit bei besonders eigener Schwere; es „reißt“ leicht, es „schwindet“ leicht und „wirft“ sich leicht. Diese nicht zu leugnenden Mängel bedingen aber gerade wieder die hohe, einzig dastehende Brauchbarkeit des Buchenholzes für verschiedene Zwecke. Gut wächst das Holz der Rotbuche hauptsächlich in Wäldern mit humosem, lehmigem, kalthaltigem Boden. Buchenholz aus nassen Waldgebieten ist dagegen nicht viel wert und sollte vom Wagner nicht verwendet werden.

Arbeitsrecht und Arbeiterrecht.

Mehr Schutz den Betriebsräten.

Auch solchen, die es waren! Diese Forderung wurde vor einigen Tagen im Reichstag erhoben. Die Erfahrung lehrt, daß unbedingt ein erweiterter Schutz für die Betriebsratsmitglieder geschaffen werden muß: Denn diejenigen, die nach dem Gesetz zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer berufen werden, sind mit Vorliebe die Zielscheibe kleinlicher Rache und brutaler Hetzenwillkür. Im folgenden ein kleines Beispiel aus den jüngsten Tagen:

Unweit von Koblenz besteht eine Firma, die nach der Firmenbezeichnung der Metallindustrie zuzuzählen wäre. Die Firma stellt aber weder Eisen her, noch verarbeitet sie solches. Statt dessen betreibt sie ein Sägewerk und macht in Bimsprodukten. In der Abteilung Sägewerk waren seit langer Zeit die Voraussetzungen für die Bildung eines Betriebsrates gegeben, ohne daß die Firma ihrer Pflicht: Berufung eines Wahlausschusses zur Vornahme der Betriebsratswahl, nachgekommen wäre. Endlich hat die Belegschaft aus sich heraus einen Wahlausschuß bestellt und die Betriebsratswahl vorgenommen.

Gegen die Wahl hat die Firma Beschwerde beim Arbeitsgericht Koblenz-Land erhoben. Sie reichete allerdings die Beschwerde verspätet ein, doch das Arbeitsgericht hat, trotz einer Reihe von namhaften Berufungsgerichten solche Streitfälle wiederholt zu Gunsten der Arbeiterschaft entschieden hatten, die Wahl für ungültig erklärt. Das Arbeitsgericht Koblenz-Land ist, nebenbei bemerkt, ein Kapitel für sich.

Mit diesem Urteil hatte die Betriebsleitung endlich das, was sie wollte. Jetzt konnte sie ihren Mut an diesen Betriebsratsmitgliedern kühlen, die, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, für ihre Mitkollegen einzutreten wagten und ein Mitberatungs- und Mitbestimmungsrecht geltend machen konnten. Prompt wurden am Tage nach dem Richterspruch die drei Betriebsratsmitglieder fristlos entlassen und so eilig hatte es die Firma, diese Leute zu entlassen, daß sie denselben nicht einmal mehr die Arbeitsaufnahme des Morgens gestattete, sondern die Entlassungspapiere beim Eintreffen der Leute bereit hatte. Damit aber noch nicht genug: Die ausgehändigten Entlassungsbescheinigungen enthielten keine Begründung für die Entlassung und von den Arbeitern darauf aufmerksam gemacht, erklärte der Firmenvorsteher, daß das mit Absicht unterlassen sei, damit die Arbeiter keine Unterhaltungsansprüche geltend machen könnten.

Immer noch berühmtem Beispiel! Man hängt den Bekkord etwas höher! Betriebsratsmitglieder macht man arbeitslos und man baut vor, damit diesen Arbeitern auch nicht von irgend einer anderen Seite Hilfe zuteil werden kann. Für dieses Verhalten eines Arbeitgebers und für solche brutale Gesinnung fehlt der parlamentarische Ausdruck. Oder gehört das vielleicht in die Rubrik „Soziales Arbeiterrecht“? Auf diese Art und Weise wird das angebliche Desinteresses der Arbeiterschaft an gesetzlichen Einrichtungen geschaffen und so bestimmten Absichten bestimmter Arbeitgeberkreise neues Material zugeführt.

Gewerbeaufsicht und Staatsanwaltschaft hätten alle Ursache hier einmal nach dem Rechten zu sehen und derartige Saboteure des Arbeitsrechtes mit Strenge da zu fassen, wo sie am empfindlichsten sind: Am Geldbeutel und an der persönlichen Freiheit.

Einhaltung der Kündigungsfrist bei Werksbeurlaubung.

In der Nummer 19 unserer Verbandszeitung vom 7. Mai 1926 haben wir Bericht gegeben von einem Urteil des Gewerbegerichts Darmstadt (Urteil vom 29. März 1926). Gegen dieses Urteil hat die beklagte Firma Berufung eingelegt beim Landgericht Darmstadt. Durch Urteil des Landgerichts vom 10. Dezember 1926 wurde die Berufung abgewiesen. Obwohl es sich hier um einen Rechtsstreit handelt in Verbindung mit dem damals üblichen Werksbeurlaubung, welche in gleichem Sinne heute nicht mehr zulässig ist, haben die Urteile weiterhin grundsätzliche Bedeutung. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Die Firma C. Winter & Co., Rammfabriken in Bensheim und Darmstadt, hatte während dem Werkurlaub und in der Zeit der Sperrfrist eines dazwischen laufenden Stilllegungsantrages ihren Arbeitern die Entlassung zugestimmt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Gegen diese Entlassung haben die Arbeiter Einspruch erhoben und Kündigung bzw. Ausführung des Arbeitsvertrages während der Kündigungsfrist verlangt. Die Firma hat diese Forderung abgelehnt, hat aber vorsorglich die Kündigung ausgesprochen. Die Arbeiter haben darauf Klage erhoben. Das Gewerbegericht hat dem Antrage der Arbeiter stattgegeben und die Firma zur Zahlung des Lohnes für die Kündigungszeit verurteilt. Die Berufungsklage der Firma wurde, wie erwähnt, vom Landgericht abgewiesen.

Von besonderer Bedeutung ist, daß beide Gerichtsurteile in ihrer Begründung im wesentlichen Eil voneinander abweichen. Das Gewerbegericht sagt in seinem Urteil: Während des Werkurlaubs war die Firma von ihren Verpflichtungen gegenüber den Arbeitern befreit, weil zwischen der Einstellung der Entlassungspapiere (17. 2. 26) und dem Ende des Werkurlaubs (28. 2. 26) zwei Wochen liegen, also die Kündigungsfrist gewahrt sei. Die Firma hat aber am 27. 2. 26 vorsorglich gekündigt und ist damit in die Sperrfrist (12. 2. bis 13. 3. 26) gekommen, in welcher Entlassung nicht möglich ist. Die Firma hat deshalb für diese Zeit die vereinbarte Entschädigung, d. h. den Lohn, zu zahlen, weil sie gemäß § 615 B.G.B. mit ihrer Leistung in Verzug gekommen ist.

In dem Urteil des Landgerichts wird ausgeführt: Nicht weil die Kündigungszeit in die Sperrfrist fällt muß die Firma den Schaden erleiden, sondern weil während der Kündigungsfrist überhaupt der Arbeitsvertrag vollgültig zur Auswirkung kommen muß, auch dann, wenn die Kündigungsfrist in die Zeit des Werkurlaubs fällt. Nach der Auffassung des Landgerichts ist die Kündigung mit der Zusendung der Entlassungspapiere (17. 2. 26) rechtswirksam geworden und fiel deshalb in die Zeit des Werkurlaubs.

In der Urteilsbegründung des Landgerichts wird dazu unter anderem ausgeführt:

Die Werksbeurlaubung, die sich erst in den letzten Jahren wirtschaftlicher Not gebildet hat, hat bisher noch keine gesetzliche Regelung gefunden. Die Frage, ob während einer solchen Beurlaubung ein Arbeitsverhältnis mit der Wirkung gekündigt werden kann, daß auch die Kündigungsfrist während der Beurlaubung in Lauf gesetzt wird, kann deshalb nur nach dem Wesen dieser Einrichtung und dem nach Treu und Glauben auszulegenden Willen der Vertragsschließenden bewertet werden.

Durch die Werksbeurlaubung soll einem in wirtschaftlicher Notlage befindlichen Unternehmer dadurch geholfen werden, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine gewisse Zeit ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. Durch die Werksbeurlaubung soll beiden Seiten gedient werden, sie soll einerseits die wirtschaftliche Notlage des Arbeitgebers dadurch erleichtern, daß es ihm ermöglicht wird, für eine bestimmte Zeit seine Produktion einzustellen, und sie soll andererseits verhindern, daß das Unternehmen geschlossen und dadurch seine Arbeitnehmer ohne die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme des Betriebs auf die Straße gesetzt werden. Daß durch eine derartige Vereinbarung mindestens zeitweise eine tiefergreifende Veränderung des Arbeitsverhältnisses eintritt, steht außer Zweifel. Aus dem Umstande aber, daß die Werksbeurlaubung in beiderseitigem Interesse vereinbart wird, muß geschlossen werden, daß auch die Rechte der Arbeitnehmer durch sie nicht weiter beeinträchtigt werden, als dies durch den Zweck dieser Vereinbarung unbedingt geboten erscheint. Daß aber die Rechte der Arbeitnehmer empfindlich geschädigt werden, wenn dem Arbeitgeber gestattet wird, innerhalb der Werksbeurlaubung mit der Wirkung zu kündigen, daß auch die Kündigung während der Beurlaubung läuft, bedarf selbst

dann keiner Begründung, wenn den Arbeitnehmern für die Dauer der Beurlaubung die dem Arbeitslohn nicht gleichkommende Erwerbslosenunterstützung gezahlt worden ist. Wenn auch formell die Verpflichtung des Arbeitgebers, eine bestimmte Kündigungsfrist einzuhalten, nicht berührt wird, wenn man den Ablauf dieser Frist auch während der Dauer der Werksbeurlaubung für zulässig erachtet, so tritt doch dadurch zweifellos sachlich eine berechtigte Änderung des Arbeitsverhältnisses ein, da es dem Arbeitgeber gestattet würde, seine Arbeitnehmer zu entlassen, ohne für die Dauer der Kündigungsfrist ihre wirtschaftliche Existenz durch Weiterzahlen des Lohnes sicher zu stellen. Daß diese Änderung aber geboten erscheint, um den Zweck der Werksbeurlaubung, die weitere Aufrechterhaltung des Betriebes, zu fördern, kann sicher nicht behauptet werden. Es entspricht deshalb nicht dem Wesen der Werksbeurlaubung, wenn man den Lauf der Kündigungsfrist während ihrer Dauer für zulässig ansieht. Was nun die weitere Frage, ob nach dem Willen der Vertragsschließenden der Ablauf der Kündigungsfrist während der Werksbeurlaubung zulässig sein sollte oder nicht, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese Frage, wenigstens vom Standpunkte der Arbeitnehmer aus, unbedingt zu verneinen ist. Gerade sie sind im Interesse ihrer demnächstigen Weiterbeschäftigung mit der Werksbeurlaubung einverstanden gewesen, und es wäre damit vereinbart, daß diese Beurlaubung es dem Arbeitgeber erleichtern sollte, das Arbeitsverhältnis zu lösen. Da dieser Umstand auch dem Arbeitgeber bekannt war, wäre es seine Sache gewesen, seinen etwaigen entgegengesetzten Willen bei dem Abschlusse des Werksbeurlaubungsvertrages klar und zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen. Tut er das aber nicht, so muß er sich gefallen lassen, daß sein Verhalten nach Treu und Glauben dahin ausgelegt wird, daß er ebenfalls damit einverstanden ist, daß der Lauf einer Kündigungsfrist während der Werksbeurlaubung ausgeschlossen ist.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände ist das Gericht der Ansicht, daß eine Werksbeurlaubung zwar eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausschließt, daß es aber ebenso dem Zwecke der Werksbeurlaubung wie dem vermutlichen Willen der Vertragsschließenden widersprechen würde, wenn die durch die Kündigung in Lauf gesetzte Frist auch während der Werksbeurlaubung laufen würde. Gerade aus dem Wesen der Werksbeurlaubung muß angenommen werden, daß in dem Augenblicke, in dem es durch die Kündigung des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers feststeht, daß der Zweck der Beurlaubung, die demnächstige Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers, nicht erreicht werden kann, auch die Werksbeurlaubung ihr Ende erreicht hat, und daß von da an der Arbeitsvertrag in seiner ursprünglichen Form wieder Geltung gewinnt. Zu diesem gleichen Ergebnis, wenn auch mit teilweise anderer Begründung, gelangt die II. Zivilkammer in dem Urteil Dietrich-Bauer II S. 93/26. Anderer Ansicht sind Strunden (R. J. N. 24, 418), eirder Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. XI. 24 (R. J. f. A. R. 24, 696) sowie ein Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 28. X. 25.

Nach § 615 B.G.B. ist die Beklagte, die, wie bestritten, während der Kündigungsfrist mit der Annahme der Dienste der Kläger im Verzug gewesen ist, verpflichtet, den Klägern während dieser Zeit den vereinbarten Lohn auszuführen und ihre Berufung ist, da die eingeklagten Beträge der Höhe nach nicht bestritten sind, nicht nur bezüglich der im Rechtsstreit vertretenen Kläger, sondern auch bezüglich der Kläger Nr. 25—32 abzuweisen, da auch bezüglich ihrer, des als zugestanden anzusehenden Vorbringens der Beklagten die Abweisung der Klage nicht rechtfertigt.

Literarisches.

Handwerkskunst im Holzgewerbe.

Das vorliegende Märzheft enthält gleich den vorhergehenden eine große Fülle von Anregung und Belehrung. Darauf soll hier kurz hingewiesen werden mit der Bitte, der Handwerkskunst im Holzgewerbe immer mehr Freunde durch Bezug und Weiterempfehlung zuzuführen.

Soweit Aufsätze und Abhandlungen in Frage kommen, sind zu nennen: Die Geschichte der Intarsien (I. Fortsetzung); Die Entwicklung des Schreinergerwerbes (A. Fortsetzung); Die drei Todsünden der Ornamentik; Holzleihen beim Zuschneiden; Das Knacken der Treppen; Die Wandbekleidung mit Abbildungen; Das möblierte Mietszimmer mit verschiedenen Abbildungen.

Weitere Entwürfe und Abbildungen sieht man in Treppenanläufen, Herrenzimmern, Nähstischen, Schmuckkästchen und Kredenz. Mit einem Beichtstuhl in Circoler Gotik bringt uns das Fachblatt auch dem Kirchenmöbel näher. Auf diesem Gebiet erwarten wir noch viele gute und moderne Entwürfe von der Handwerkskunst.

Das Ergebnis des Wettbewerbes vom kath. Gesellenverein für formschöne solide Stühle, gibt Veranlassung, dieses heikle Gebiet in einem Artikel besonders zu besprechen. Zum Schluß findet man noch Ratsschlüsse für die Werkstatt.

Deutscher Versicherungs-Konzern

Deutsche Lebensversicherung - Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft

Deutsche Feuerversicherung A.-G.

Berlin-Schöneberg (Post Friedrichshagen), Hähnelstr. 15a

Intarsien jeder Art
Auftragsbogen gegen 0.50 M.
in Briefmarken
E. Viller, Heidelberg
Theaterstraße 712



Das sind die Vertragsgesellschaften für unsere Mitglieder und deren Angehörige. Versicherungen unbedingt werbefähig. Vor jedem Abschluß einer Versicherung wende man sich an unsere Verbandsbeamten oder die Geschäftsstellen der Gesellschaften in allen größeren Orten.



Mitarbeiter haupt- und nebenamtlich gesucht

Verantwortlicher Redakteur: Julius Engel, Köln. — Druck: Decker, Köln.

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe

ist die Fachzeitschrift für jeden vorwärtsstrebenden Tischler.

Der Bezugspreis ist vierteljährlich 2,- Mark.

Bestellungen sind an die Zahlstellen unseres Verbandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst Köln, Venloerwall 9 zu richten.